

Der nachstehend aufgeführte Vorschlag des Arbeitskreises Motorrad wurde vom Bundesvorstand am 12.04.2012 im Rahmen der Vorstandssitzung einstimmig angenommen:

Empfehlungen der BVF zur Motorradbekleidung

Aufgrund aktueller Rechtsprechung (Oberlandesgericht Nürnberg) sieht sich die BVF verpflichtet, die Fahrlehrerschaft auf mögliche Auswirkungen hinzuweisen:

Im Rahmen der Motorradausbildung wird dem Fahrlehrer eine erhöhte Verantwortungs- und Sorgfaltspflicht auferlegt, die über die bloßen Bestimmungen des § 21a, Abs. 2 der StVO und § 4 der FahrschAusbO in Verbindung mit Anlage 2.1 hinausgeht. Hiernach ist es gerade die Aufgabe einer Ausbildung, mehr zu vermitteln als das nach dem Gesetz absolut Notwendige.

Um Haftungsansprüche gegen Fahrlehrer weitestgehend ausschließen zu können, empfiehlt die BVF als Mindeststandard:

- geeigneter, passender Motorradhelm mit sauberem, unverkratztem Visier
- geeignete, eng anliegende Motorradjacke
 - separater Rückenprotector, sofern er nicht bereits in die Motorradjacke eingearbeitet ist
- geeignete Motorradhose
- Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz
- Motorradhandschuhe

Als ungeeignet ist eine übliche Wetterschutz- und Freizeitbekleidung anzusehen, die nicht speziell auf die Bedürfnisse des Motorradfahrens zugeschnitten ist.

Dem Kälte- und Nässeschutz ist zusätzlich Rechnung zu tragen.

Die Rechtsprechung verpflichtet den Fahrlehrer, die Ausbildung nicht durchzuführen, falls der Fahrschüler das Tragen der vorgenannten Motorradbekleidung verweigert.